

## **Gebührensatzung und Benutzungsordnung für das Park & Ride Parkhaus am Bahnhof in Bad Camberg**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I, 2000, S. 2) der §§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

**20. Juni 2002**

folgende Gebührensatzung und Benutzungsordnung für das Park & Ride Parkhaus am Bahnhof in Bad Camberg verabschiedet:

### **§ 1**

Das Park & Ride Parkhaus am Bahnhof in Bad Camberg ist eine mit öffentlichen Mitteln geschaffene Einrichtung für die Abstellung von Personenkraftwagen nur für Bus- und Bahnreisende im öffentlichen Personenverkehr mit gültigem Fahrausweis während der Reisedauer und wird von der Stadt Bad Camberg betrieben und unterhalten.

### **§ 2**

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Parkkarte (Ticket) sowie auf einen bestimmten Einstellplatz besteht auch nach Erwerb eines gültigen Fahrausweises nicht.

### **§ 3**

Parkkarten für je einen Einstellplatz pro gültigem Fahrausweis werden am Fahrkartenschalter des Bahnhofes Bad Camberg, unter Vorlage des gültigen Fahrausweises bzw. bei dessen Erwerb, analog zur Geltungsdauer des Fahrausweises, in der Reihenfolge der Anforderung bis alle Einstellplätze vergeben sind, ohne Vorreservierung in bar oder bargeldlos ausgegeben.

Die Verkaufszeiten sind am Fahrkartenschalter des Bahnhofes Bad Camberg angegeben.

Mit der Entrichtung des Parkentgeltes anerkennen die das Parkhaus nutzenden Personen diese Benutzungsordnung (Einstellbedingungen).

Folgendes Parkentgelt wird pro nummeriert vermietetem Einstellplatz erhoben:

**Für die Parketagen 1 und 2 (nicht überdacht)**

**Einheimische**

Jahresparkkarte 80,-- €

Monatsparkkarte 8,-- €

**Auswärtige**

Jahresparkkarte 100,-- €

Monatsparkkarte 10,-- €

**Für die Parketagen 3 – 6 (überdacht, bis auf die Einstellplätze Nr. 69 und 79)**

**Einheimische**

Jahresparkkarte 100,-- €

Monatsparkkarte 10,-- €

**Auswärtige**

Jahresparkkarte 120,-- €

Monatsparkkarte 12,-- €

**Für die Parketagen 7 und 8 (überdacht)**

**Einheimische**

Jahresparkkarte 70,-- €

Monatsparkkarte 7,-- €

**Auswärtige**

Jahresparkkarte 90,-- €

Monatsparkkarte 9,-- €

Das Parkentgelt für einen Tagesparkplatz beträgt 1,-- €

Verlust oder Beschädigung der Parkkarte begründen keinen Rechtsanspruch auf Ersatz. Aus kundendienstfreundlichen Gründen können gegen Entgelt von 1,50 € pro Parkkarte Ersatzkarten ausgestellt werden.

**§ 4**

Parkkarten sind nicht übertragbar. Die entrichtete Gebühr wird bei Nichtbenutzung des Einstellplatzes nicht zurückgezahlt. Über Ausnahmen bei längerer Krankheit als 4 Wochen o. ä. (nicht Urlaub), jedoch nur bei Jahreskarten, entscheidet unter Vorlage eines ärztlichen Attestes auf schriftlichen Antrag der Magistrat der Stadt Bad Camberg, Am Amthof 15, 65520 Bad Camberg, gegen Anrechnung einer Gebühr von 20 % der Erstattungskosten.

**§ 5**

Eingestellt werden dürfen nur Personenkraftwagen ohne Anhänger mit einer Gesamthöhe bis zu 2,05 m und einer Gesamtlänge bis zu 5,50 m.

## § 6

In der Parkebene 2 stehen 20, in der Parkebene 3 stehen 15 Einstellplätze ausschließlich für Frauen zur Verfügung.

## § 7

In dem Parkhaus sind keine behindertengerechten Einstellplätze und Einrichtungen vorhanden. Behindertengerechte Einstellplätze sind oberirdisch außerhalb des Parkhauses ausgewiesen. In diesem Bereich sind auch 5 Parkplätze für Inhaber von Tageskarten ausgewiesen.

## § 8

Die Benutzung des Parkhauses als auch der Zu- und Abfahrten, der Zu- und Abgänge, der Treppen, Rampen, Schrankenanlagen usw. erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 9

Da das Parkhaus nicht ständig bewacht wird, wird für die eingestellten Fahrzeuge keinerlei Haftung übernommen. Eine Versicherung gegen Diebstahl, Aufbruch, Beschädigung u. ä. ist vom Betreiber nicht abgeschlossen worden. Auch weitergehende Ersatzansprüche, z. B. Falschparken u. a., sind ausgeschlossen.

## § 10

Im Bereich des Parkhauses gilt die Straßenverkehrsordnung bzw. die angebrachte Beschilderung. Rauchen, Feuer, offenes Licht ist verboten.

## § 11

An der Ein- und Ausfahrt ist jeweils eine Schrankenanlage mit Parkkartenlesegerät installiert, in das die Parkkarte einzuschieben ist. Bitte nach Öffnen der Schranke Parkkarte zur weiteren Benutzung entnehmen und im Fahrzeug während der Parkdauer von außen sichtbar, Seite mit Parkplatznummer nach oben, auslegen.

Die Schranke schließt automatisch nach der Durchfahrt. Bitte nach dem Vorbenutzer / der Vorbenutzerin erst dann die Schranke durchfahren, wenn diese sich geschlossen und wieder gehoben hat, ansonsten Beschädigungsgefahr des Fahrzeuges. Bei Fehlbedienung der Schrankenanlage bzw. im vorher geschilderten Fall wird seitens des Betreibers keinerlei Haftung übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in das Parkhaus nach Benutzung der Einfahrt neuerlich nur dann wieder eingefahren werden kann, wenn die Parkkarte bei der Ausfahrt freigestempelt wird.

Bitte auf den Ablauf der Parkberechtigung – Uhrzeit – (aufgedruckt auf die Parkkarte) besonders zu achten, da nach Ablauf der Mietdauer während des Parkvorganges im Parkhaus sich die Schrankenanlage an der Ausfahrt dann nicht mehr öffnet.

Falls bei Schichtarbeitern diese Probleme entstehen können, bitte das Fahrzeug in diesem Falle außerhalb des Parkhauses auf den oberirdischen Einstellplätzen abstellen.

## § 12

Das Fahrzeug darf nur auf dem numerierten Einstellplatz, wie auf der Parkkarte angegeben, abgestellt werden. Die Stadt kann das Fahrzeug zu Lasten des Fahrzeughalters abschleppen lassen, wenn das Fahrzeug auf einem anderen als dem numerierten, vermieteten Einstellplatz abgestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf das Freimachen eines widerrechtlich besetzten Einstellplatzes besteht gegenüber dem Betreiber nicht.

## §13

Es wird gebeten, das Parkhaus pfleglich zu behandeln und zur Abfallbeseitigung nur die Abfallbehälter zu benutzen.

## § 14

Bei Betriebsstörungen bitte die Mitarbeiter der DB Reise & Touristik AG (Filiale Bad Camberg) am Fahrkartenschalter im Bahnhof Bad Camberg informieren. Sollte sich bei einer Betriebsstörung die Schranke nicht öffnen und Bedienstete nicht greifbar sein, kann der Schrankenbaum vom Kunden in waagrechter Richtung aus der Verankerung gedrückt werden, so dass die Ein- bzw. Ausfahrt frei ist. Bitte jedoch auch in diesem Falle den Fahrkartenschalter im Bahnhof Bad Camberg, wenn geöffnet, benachrichtigen.

In allen anderen Notfällen telefonische Benachrichtigung der Polizei, Ruf 110 oder der Feuerwehr, Ruf 112.

Die nächste Telefonzelle befindet sich am Bahnhofgebäude gegenüber dem Parkhaus, eine weitere Telefonzelle befindet sich am Postamt in der Bahnhofstraße.

Auf den Parketagen sind an den Eingängen zum Treppenhaus gekennzeichnete zu öffnende Stahlschranke vorhanden, die mit einer Nasslöschanlage und Feuerlöschern ausgerüstet sind, die im Notfall betätigt werden können.

Die Fluchtwege verlaufen über das Treppenhaus und sind mit entsprechenden Kennzeichnungen versehen. Bitte die Türen zum Treppenhaus immer aus Sicherheitsgründen schließen.

Das Parkhaus ist mit einer Notbeleuchtungsanlage ausgerüstet, die sich bei Netzausfall automatisch einschaltet.

**§ 15**

Bei Verstößen gegen diese Gebührensatzung und Benutzungsordnung (Einstellbedingungen) kann der Magistrat der Stadt Bad Camberg als Betreiber die betreffenden Personen von einer weiteren Benutzung des Parkhauses ausschließen.

**§ 16**

Diese Gebührensatzung und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Magistrat am 16.05.1994 beschlossene Benutzungsordnung und die Erste Änderung der Benutzungsordnung vom 04.03.2002 außer Kraft.

Bad Camberg, 21.06.2002

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Reitz, Bürgermeister